Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Bad Lauterberg in Bad Lauterberg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Bad Lauterberg für den Friedhof in Bad Lauterberg am 28.07.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Reihengrabstätten:

1. Reihengrabstätte (Personen ab 6 Jahre):
   Für 25 Jahre: 1.260,00 €

2. Reihengrabstätte unter dem grünen Rasen:
   Für 25 Jahre incl. Pflege: 2.100,00 €

3. Urnenreihengrabstätte unter dem grünen Rasen:
   Für 25 Jahre incl. Pflege: 1.250,00 €

4. Pflegeleichtes Sarggrab:
   Für 25 Jahre: 2.060,00 €

5. Pflegeleichtes Urnengrab:
   Für 25 Jahre: 1.460,00 €

Wahlgrabstätten:

6. Wahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre o. Totgeburten:
   Für 30 Jahre – (1 Grabstelle) : 500,00 €
   Für jedes Jahr der Verlängerung 17,00 €

7. A-Wahlgrabstätte für Personen ab 6 Jahre:

Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	2.490,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	80,00 €

8. C-Wahlgrabstätte für Personen ab 6 Jahre:

Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	2.110,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	70,00 €

9. Wahlgrabstätte unter dem grünen Rasen (Urne oder Sarg):

Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	2.590,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	90,00 €

10. Urnenwahlgrab:

Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	1.350,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	40,00 €

11. Urnenwahlgrab „Baum des Erinnerns" – incl. Namenstafel:

Für 30 Jahre (1 Grabstelle)- :	1.750,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €

12. Urnengrab „Blüteninseln" – incl. Gedenkstein:

Für 30 Jahre (ein oder zwei Grabstellen) - je Grabstelle- :	2.040,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	70,00 €

13. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	830,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	260,00 €
3. für eine Erdbestattung im Kindergrab	300,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder Ergänzung von Inschriften	80,00 €
2. Gebühr für eine Umbettung (zzgl. des Aufwandes für die Ausgrabung oder die Wiederbeisetzung):	50,00 €
3. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an belegten Grabstätten	
Je Jahr und Grabstelle	100,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
   je Trauerfeier: 275,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Bad Lauterberg, 28.07.2021
(Ort), (Datum)

Der Kirchenvorstand:
L. S.
Vorsitzender: Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 09.08.2021
1955/2021

L.S.

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

i.V.
(Himstedt)

Veröffentlicht im Amtsblatt
des Landkreises Göttingen
am 02.09.2021,
Nr. 55